

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1867.

№ XXX. Gesetz,

die Verfassung des norddeutschen Bundes betr., vom 21. Juni 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem die Verhandlungen zwischen den verbündeten Regierungen der norddeutschen Staaten und dem zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des norddeutschen Bundes einberufenen Reichstage zu einer Verständigung geführt haben und aus diesen Verhandlungen eine Verfassung hervorgegangen ist, welche auch die Zustimmung Unseres getreuen Landtags erhalten hat, so verkündigen Wir andurch diese nachstehend abgedruckte Verfassung des norddeutschen Bundes als Landesgesetz und verordnen, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft trete.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Juni 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Vertrab. v. Ketschodt. v. Bamberg.